

H.-L. KRÖBER ■ D. DÖLLING ■ N. LEYGRAF ■ H. SASS (Hrsg.)

---

**Handbuch der Forensischen Psychiatrie**

**Band 1   Strafrechtliche Grundlagen der Forensischen Psychiatrie**

H.-L. KRÖBER D. DÖLLING  
N. LEYGRAF H. SASS (Hrsg.)

# **Handbuch der Forensischen Psychiatrie**

**Band 1**

**Strafrechtliche Grundlagen  
der Forensischen Psychiatrie**

STEINKOPFF  
VERLAG

Prof. Dr. med.  
HANS-LUDWIG KRÖBER  
Institut  
für Forensische Psychiatrie  
Charité – Universitätsmedizin  
Berlin  
Campus Benjamin Franklin  
Limonenstraße 27  
12203 Berlin

Prof. Dr. med. NORBERT LEYGRAF  
Institut  
für Forensische Psychiatrie  
Rheinische Kliniken Essen  
Kliniken der Universität  
Duisburg-Essen  
Virchowstraße 174  
45174 Essen

Prof. Dr. jur. DIETER DÖLLING  
Institut für Kriminologie  
Juristische Fakultät  
Ruprecht-Karls-Universität  
Heidelberg  
Friedrich-Ebert-Anlage 6–10  
69117 Heidelberg

Prof. Dr. med. HENNING SASS  
Universitätsklinikum Aachen  
Ärztlicher Direktor  
Pauwelsstraße 30  
52074 Aachen

## ISBN 978-3-7985-1446-1 Steinkopff Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Steinkopff Verlag  
ein Unternehmen von Springer Science+Business Media  
[www.steinkopff.springer.de](http://www.steinkopff.springer.de)

© Steinkopff Verlag 2007  
Printed in Germany

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Produkthaftung: Für Angaben über Dosierungsanweisungen und Applikationsformen kann vom Verlag keine Gewähr übernommen werden. Derartige Angaben müssen vom jeweiligen Anwender im Einzelfall anhand anderer Literaturstellen auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Umschlaggestaltung: Erich Kirchner, Heidelberg  
Redaktion: Dr. Maria Magdalene Nabbe, Jutta Salzmann Herstellung: Klemens Schwind  
Satz: K + V Fotosatz GmbH, Beerfelden

SPIN 10760644

80/7231-5 4 3 2 1 0 – Gedruckt auf säurefreiem Papier

---



# Vorwort

Der Band 1 des Handbuchs der Forensischen Psychiatrie beginnt mit einem einführenden Beitrag über Gegenstand und Ziele sowie ethische Aspekte der Forensischen Psychiatrie. Anschließend werden die strafrechtlichen Grundlagen der Forensischen Psychiatrie dargestellt. Die Behandlung dieser Thematik erfolgt deshalb im ersten Band des Handbuchs, weil die Erstattung von Gutachten in Strafsachen ein zentrales Aufgabengebiet der Forensischen Psychiatrie ist. Erörtert werden die strafrechtlichen Regelungen, deren Kenntnis für eine sachgerechte Gutachtertätigkeit in der Strafrechtspflege erforderlich ist. Insbesondere werden behandelt: die Aufgaben des Strafrechts, die Merkmale der Straftat, die Vorschriften über die Schuldfähigkeit, die strafrechtlichen Rechtsfolgen einschließlich Vollstreckung und Vollzug, die für die Forensische Psychiatrie wichtigen Regelungen des Strafverfahrens und die Besonderheiten des Jugendstrafrechts. Außerdem werden die rechtlichen Grundlagen der Forensischen Psychiatrie in rechtsvergleichender Perspektive erörtert. Ein Anliegen des Handbuchs der Forensischen Psychiatrie ist es, den interdisziplinären Dialog über forensische Fragen zu fördern. Der Band 1 enthält deshalb neben Artikeln von Juristen auch Beiträge von Psychiatern zu Steuerungsfähigkeit und Willensfreiheit, zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung, zum Zusammenwirken von Juristen und psychiatrisch/psychologischen Sachverständigen und zur Begutachtung von Kindern und Jugendlichen.

Die strafrechtliche Gesetzgebung ist gegenwärtig durch eine schnelle Abfolge einzelner Neuregelungen gekennzeichnet. Deshalb konnten das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 und das Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 16. Juli 2007, das u. a. den die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt regelnden § 64 StGB in eine Soll-Vorschrift umgestaltet hat, nicht mehr berücksichtigt werden.

Juli 2007

H.-L. KRÖBER, Berlin  
D. DÖLLING, Heidelberg  
N. LEYGRAF, Essen  
H. SASS, Aachen

---

# Inhaltsverzeichnis

|          |                                                                                               |    |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>1</b> | <b>Was ist und wonach strebt<br/>Forensische Psychiatrie?</b> .....                           | 1  |
|          | H.-L. KRÖBER                                                                                  |    |
| 1.1      | Was ist Forensische Psychiatrie? .....                                                        | 1  |
| 1.2      | Interdisziplinäre Stellung<br>der Forensischen Psychiatrie .....                              | 3  |
| 1.3      | Ethische Aspekte forensischer Tätigkeit .....                                                 | 5  |
|          | Literatur .....                                                                               | 10 |
| <b>2</b> | <b>Strafrecht</b> .....                                                                       | 13 |
| 2.1      | <b>Grundlagen des Strafrechts</b> .....                                                       | 13 |
|          | D. DÖLLING                                                                                    |    |
| 2.1.1    | Begriff des Strafrechts .....                                                                 | 13 |
| 2.1.2    | Aufgaben des Strafrechts<br>aus juristischer und empirischer Sicht .....                      | 16 |
| 2.1.3    | Zur Entwicklung des deutschen Strafrechts ....                                                | 26 |
| 2.1.4    | Überblick über das geltende Strafrecht .....                                                  | 27 |
| 2.1.5    | Die Kriminalwissenschaften .....                                                              | 28 |
|          | Literatur .....                                                                               | 29 |
| 2.2      | <b>Die Straftat</b> .....                                                                     | 31 |
|          | W. GROPP                                                                                      |    |
| 2.2.1    | Die Grundstruktur der Straftat .....                                                          | 31 |
| 2.2.1.1  | Tatbestandsmäßigkeit .....                                                                    | 31 |
| 2.2.1.2  | Rechtswidrigkeit .....                                                                        | 35 |
| 2.2.1.3  | Schuldhaftigkeit .....                                                                        | 35 |
| 2.2.1.4  | Entwicklungsschritte in der Grundstruktur<br>der Straftat .....                               | 35 |
| 2.2.1.5  | Der gesellschaftlich relevante Unwert als<br>Grundlage und materieller Gehalt der Straftat .. | 36 |
| 2.2.2    | Die Handlung im strafrechtlichen Sinn .....                                                   | 38 |
| 2.2.2.1  | Die strafrechtliche Handlung als Grundelement                                                 | 38 |

|           |                                                                                                                         |    |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2.2.2.2   | Die strafrechtliche Handlung als Grenzelement .                                                                         | 39 |
| 2.2.2.3   | Die strafrechtliche Handlung<br>als Verbindungselement . . . . .                                                        | 40 |
| 2.2.2.4   | Die Bedeutung des Handlungsbegriffs<br>für den Aufbau der Straftat . . . . .                                            | 40 |
| 2.2.2.5   | Der <i>kausale</i> Handlungsbegriff als Kern<br>des klassischen und des neoklassischen<br>Verbrechensbegriffs . . . . . | 41 |
| 2.2.2.6   | Der finale Handlungsbegriff . . . . .                                                                                   | 43 |
| 2.2.2.7   | Der vermittelnde Handlungsbegriff als Weiter-<br>entwicklung des finalen Handlungsbegriffs . . . .                      | 45 |
| 2.2.3     | Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit . . .                                                                         | 48 |
| 2.2.3.1   | Zum Verhältnis von Tatbestandsmäßigkeit<br>und Rechtswidrigkeit . . . . .                                               | 48 |
| 2.2.3.2   | Die wichtigsten Rechtfertigungsgründe . . . . .                                                                         | 50 |
| 2.2.4     | Strafbegründungsschuld und Strafzumessungs-<br>schuld . . . . .                                                         | 59 |
| 2.2.4.1   | Strafbegründungsschuld –<br>die schuldhafte Verwirklichung der Straftat . . . .                                         | 59 |
| 2.2.4.1.1 | Die Elemente der schuldhaft begangenen<br>Handlung . . . . .                                                            | 59 |
| 2.2.4.1.2 | Der schuldhaft handelnde Täter . . . . .                                                                                | 63 |
| 2.2.4.2   | Strafzumessungsschuld –<br>die schuldhaft verwirklichte Straftat . . . . .                                              | 65 |
| 2.2.4.2.1 | Die Abhängigkeit der Strafzumessungsschuld<br>vom schuldhaft verwirklichten Unrecht . . . . .                           | 65 |
| 2.2.4.2.2 | Entschuldigungsgründe –<br>Reduzierung der Strafzumessungsschuld<br>unter die Strafbedürftigkeitsgrenze . . . . .       | 65 |
| 2.2.4.3   | Überlegungen zu einem<br>funktionalen Schuldbegriff . . . . .                                                           | 68 |
| 2.2.5     | Sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen<br>und -hindernisse . . . . .                                                     | 69 |
| 2.2.5.1   | Sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen . . . . .                                                                         | 70 |
| 2.2.5.1.1 | Objektive Bedingungen der Strafbarkeit . . . . .                                                                        | 70 |
| 2.2.5.1.2 | Strafantrag, §§ 77–77 d StGB . . . . .                                                                                  | 71 |
| 2.2.5.2   | Sonstige Strafbarkeitshindernisse . . . . .                                                                             | 71 |
| 2.2.5.2.1 | Persönliche Strafausschließungsgründe . . . . .                                                                         | 71 |
| 2.2.5.2.2 | Persönliche Strafaufhebungsgründe . . . . .                                                                             | 72 |
| 2.2.6     | Erscheinungsformen der Straftat . . . . .                                                                               | 72 |
| 2.2.6.1   | Versuch . . . . .                                                                                                       | 73 |
| 2.2.6.1.1 | Der Tatentschluss als subjektives Unwertelement<br>des Versuchs . . . . .                                               | 73 |
| 2.2.6.1.2 | Das unmittelbare Ansetzen<br>als objektives Unwertelement des Versuchs . . . .                                          | 74 |
| 2.2.6.2   | Täterschaft und Teilnahme . . . . .                                                                                     | 74 |

|            |                                                                                 |           |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 2.2.6.2.1  | Selbsttäterschaft, § 25 I 1. Alt. StGB .....                                    | 75        |
| 2.2.6.2.2  | Mittelbare Täterschaft, § 25 I 2. Alt. StGB .....                               | 75        |
| 2.2.6.2.3  | Mittäterschaft, § 25 Abs. 2 StGB .....                                          | 76        |
| 2.2.6.2.4  | Anstiftung, § 26 StGB .....                                                     | 77        |
| 2.2.6.2.5  | Beihilfe, § 27 StGB .....                                                       | 77        |
| 2.2.6.3    | Unterlassen .....                                                               | 78        |
| 2.2.6.3.1  | Die unwertkonstituierenden Elemente<br>des unechten Unterlassungsdelikts .....  | 79        |
| 2.2.6.3.2  | Unzumutbarkeit des Handelns<br>als Rechtfertigungsgrund .....                   | 81        |
| 2.2.6.4    | Fahrlässigkeit .....                                                            | 82        |
| 2.2.6.4.1  | Der tatbestandliche Unwert<br>des Fahrlässigkeitsdelikts .....                  | 82        |
| 2.2.6.4.2  | Rechtswidrigkeit und Rechtmäßigkeit<br>des Fahrlässigkeitsdelikts .....         | 85        |
| 2.2.6.4.3  | Schuldhaftigkeit .....                                                          | 86        |
|            | Literatur .....                                                                 | 86        |
| <b>2.3</b> | <b>Die Schuldfähigkeit .....</b>                                                | <b>92</b> |
|            | H. SCHÖCH                                                                       |           |
| 2.3.1      | Grundlagen der §§ 20, 21 StGB .....                                             | 92        |
| 2.3.1.1    | Aufgabe und Anwendungsbereich .....                                             | 92        |
| 2.3.1.2    | Strafrechtliche Schuld und Willensfreiheit .....                                | 94        |
| 2.3.1.3    | Aufbau der §§ 20, 21 StGB .....                                                 | 98        |
| 2.3.1.4    | Anwendungshäufigkeit .....                                                      | 103       |
| 2.3.2      | Die Eingangsmerkmale der §§ 20, 21 StGB .....                                   | 106       |
| 2.3.2.1    | Krankhafte seelische Störung .....                                              | 109       |
| 2.3.2.2    | Tiefgreifende Bewusstseinsstörung .....                                         | 115       |
| 2.3.2.3    | Schwachsinn .....                                                               | 120       |
| 2.3.2.4    | Schwere andere seelische Abartigkeit .....                                      | 120       |
| 2.3.3      | Die Beurteilung der Einsichts-<br>und Steuerungsfähigkeit .....                 | 130       |
| 2.3.3.1    | Einsichtsfähigkeit .....                                                        | 132       |
| 2.3.3.2    | Steuerungsfähigkeit .....                                                       | 133       |
| 2.3.3.3    | Bezug zur konkreten Tat .....                                                   | 135       |
| 2.3.4      | Die verminderte Schuldfähigkeit .....                                           | 136       |
| 2.3.5      | Zusammentreffen mehrerer Störungen .....                                        | 139       |
| 2.3.5.1    | Konsequenzen für die Anwendung<br>der §§ 20, 21 StGB und des § 323 a StGB ..... | 140       |
| 2.3.5.2    | Konsequenzen für die Maßregelanordnung .....                                    | 141       |
| 2.3.6      | Rechtsfolgen .....                                                              | 143       |
| 2.3.6.1    | Rechtsfolgen bei der Schuldunfähigkeit<br>(§ 20 StGB) .....                     | 143       |
| 2.3.6.2    | Rechtsfolgen bei verminderter Schuldfähigkeit<br>(§ 21 StGB) .....              | 144       |
| 2.3.7      | Koinzidenzprinzip und Vorverschulden .....                                      | 148       |

|            |                                                                                                                         |            |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 2.3.7.1    | Abgrenzung zur Schuldunfähigkeit<br>nach Versuchsbeginn .....                                                           | 148        |
| 2.3.7.2    | Actio libera in causa .....                                                                                             | 148        |
| 2.3.7.3    | Vollrausch (§ 323 a StGB) .....                                                                                         | 151        |
| 2.3.7.4    | Wiedererlangung der Schuldfähigkeit .....                                                                               | 152        |
| 2.3.8      | Verhältnis zu § 3 JGG und § 19 StGB .....                                                                               | 152        |
| 2.3.9      | Prozessuale Fragen .....                                                                                                | 154        |
|            | Literatur .....                                                                                                         | 155        |
| <b>2.4</b> | <b>Steuerungsfähigkeit und Willensfreiheit<br/>aus psychiatrischer Sicht .....</b>                                      | <b>159</b> |
|            | H.-L. KRÖBER                                                                                                            |            |
| 2.4.1      | Einleitung .....                                                                                                        | 159        |
| 2.4.2      | Psychische Störung und Krankheit .....                                                                                  | 161        |
| 2.4.3      | Psychiatrie als Wissenschaft<br>vom subjektiven Erfahrungsraum .....                                                    | 163        |
| 2.4.4      | Wahrnehmen, Handeln und Entscheiden .....                                                                               | 165        |
| 2.4.4.1    | Begriffsklärungen: freiwillig, willkürlich,<br>Entscheidung .....                                                       | 166        |
| 2.4.4.2    | Natürliche Schwächen<br>menschlichen Entscheidens .....                                                                 | 167        |
| 2.4.4.3    | Volition und kognitive Kontrolle .....                                                                                  | 169        |
| 2.4.5      | Intentionale Handlungssteuerung .....                                                                                   | 175        |
| 2.4.5.1    | Antizipierende zielgerichtete Handlungs-<br>steuerung .....                                                             | 175        |
| 2.4.5.2    | Mögliche Störfaktoren der Handlungssteuerung                                                                            | 177        |
| 2.4.5.3    | Desaktualisierung .....                                                                                                 | 180        |
| 2.4.5.4    | Intentionale Aktivierung .....                                                                                          | 182        |
| 2.4.6      | Konzept der Steuerungsfähigkeit .....                                                                                   | 183        |
| 2.4.6.1    | Erheblich beeinträchtigte<br>und aufgehobene Steuerungsfähigkeit .....                                                  | 184        |
| 2.4.6.2    | Beurteilung der Steuerungsfähigkeit allein<br>anhand des psychischen Tatbestands<br>unabhängig von seiner Ursache ..... | 189        |
| 2.4.6.3    | Exekutive und motivationale Steuerungsfähigkeit                                                                         | 190        |
| 2.4.7      | Willensfreiheit .....                                                                                                   | 194        |
| 2.4.7.1    | Strafrechtliche Vorgaben zur Willensfreiheit ...                                                                        | 194        |
| 2.4.7.2    | Willensfreiheit als Illusion .....                                                                                      | 196        |
| 2.4.7.3    | Machen unbewusste Motive unfrei? .....                                                                                  | 198        |
| 2.4.7.4    | Verhaltensbestimmung nach Gründen .....                                                                                 | 200        |
| 2.4.8      | Subjektivität und Bewusstsein .....                                                                                     | 201        |
| 2.4.8.1    | Der Versuch zur Elimination der Introspektion .                                                                         | 202        |
| 2.4.8.2    | Verstehende versus erklärende Psychologie ....                                                                          | 205        |
| 2.4.8.3    | Allgemeine Psychopathologie<br>als Phänomenologie .....                                                                 | 208        |
| 2.4.8.4    | Bewusstsein als Konstituens von Subjektivität ..                                                                        | 209        |

|            |                                                                                      |            |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 2.4.9      | Zusammenfassung .....                                                                | 212        |
| Literatur  | .....                                                                                | 215        |
| <b>2.5</b> | <b>Die strafrechtlichen Rechtsfolgen .....</b>                                       | <b>219</b> |
| 2.5.1      | Das Rechtsfolgensystem des StGB .....                                                | 219        |
|            | D. DÖLLING                                                                           |            |
| 2.5.2      | Die Einstellung des Strafverfahrens,<br>das Absehen von Strafe und die Strafen ..... | 221        |
|            | D. DÖLLING                                                                           |            |
| 2.5.2.1    | Die Einstellung des Strafverfahrens .....                                            | 221        |
| 2.5.2.2    | Das Absehen von Strafe .....                                                         | 223        |
| 2.5.2.3    | Die Strafen .....                                                                    | 227        |
| 2.5.2.3.1  | Die Geldstrafe .....                                                                 | 227        |
| 2.5.2.3.2  | Die Verwarnung mit Strafvorbehalt .....                                              | 232        |
| 2.5.2.3.3  | Die Freiheitsstrafe .....                                                            | 234        |
| 2.5.2.3.4  | Das Fahrverbot .....                                                                 | 243        |
| 2.5.2.4    | Die Strafzumessung .....                                                             | 244        |
| Literatur  | .....                                                                                | 248        |
| 2.5.3      | Die Maßregeln der Besserung und Sicherung ..                                         | 250        |
|            | D. BEST, D. RÖSSNER                                                                  |            |
| 2.5.3.1    | Allgemeine Gesichtspunkte .....                                                      | 250        |
| 2.5.3.1.1  | Gemeinsame Voraussetzungen .....                                                     | 253        |
| 2.5.3.1.2  | Jugendliche und Heranwachsende .....                                                 | 255        |
| 2.5.3.1.3  | Anordnungsverfahren .....                                                            | 257        |
| 2.5.3.2    | Die Unterbringung<br>in einem psychiatrischen Krankenhaus .....                      | 261        |
| 2.5.3.2.1  | Kriminalpolitischer Hintergrund .....                                                | 261        |
| 2.5.3.2.2  | Anordnungsvoraussetzungen .....                                                      | 262        |
| 2.5.3.2.3  | Anordnungsgegenstand und -folgen .....                                               | 265        |
| 2.5.3.3    | Die Unterbringung in der Entziehungsanstalt ..                                       | 265        |
| 2.5.3.3.1  | Kriminalpolitischer Hintergrund .....                                                | 265        |
| 2.5.3.3.2  | Anordnungsvoraussetzungen .....                                                      | 266        |
| 2.5.3.3.3  | Anordnungsgegenstand und -folgen .....                                               | 268        |
| 2.5.3.4    | Die Unterbringung in der Sicherungs-<br>verwahrung .....                             | 269        |
| 2.5.3.4.1  | Kriminalpolitischer Hintergrund .....                                                | 269        |
| 2.5.3.4.2  | Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB .....                                           | 270        |
| 2.5.3.4.3  | Vorbehaltene und nachträgliche Sicherungs-<br>verwahrung .....                       | 273        |
| 2.5.3.5    | Die Führungsaufsicht .....                                                           | 277        |
| 2.5.3.5.1  | Kriminalpolitischer Hintergrund .....                                                | 277        |
| 2.5.3.5.2  | Anordnungsvoraussetzungen .....                                                      | 277        |
| 2.5.3.5.3  | Anordnungsgegenstand und -folgen .....                                               | 279        |
| 2.5.3.6    | Die Entziehung der Fahrerlaubnis .....                                               | 280        |

|           |                                                                                                                |     |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2.5.3.6.1 | Kriminalpolitischer Hintergrund .....                                                                          | 280 |
| 2.5.3.6.2 | Anordnungsvoraussetzungen .....                                                                                | 281 |
| 2.5.3.6.3 | Anordnungsgegenstand und -folgen .....                                                                         | 282 |
| 2.5.3.7   | Das Berufsverbot .....                                                                                         | 283 |
| 2.5.3.7.1 | Kriminalpolitischer und kriminologischer<br>Hintergrund .....                                                  | 283 |
| 2.5.3.7.2 | Anordnungsvoraussetzungen .....                                                                                | 284 |
| 2.5.3.7.3 | Anordnungsgegenstand und -folgen .....                                                                         | 285 |
| Literatur | .....                                                                                                          | 285 |
| 2.5.4     | Die Maßregeln der Besserung und Sicherung –<br>Anmerkungen aus psychiatrischer Sicht .....                     | 289 |
|           | N. LEYGRAF                                                                                                     |     |
| 2.5.4.1   | Vorbemerkungen .....                                                                                           | 289 |
| 2.5.4.2   | Die einstweilige Unterbringung .....                                                                           | 290 |
| 2.5.4.3   | Die Unterbringung<br>in einem psychiatrischen Krankenhaus .....                                                | 291 |
| 2.5.4.4   | Die Unterbringung in der Entziehungsanstalt ..                                                                 | 292 |
| 2.5.4.5   | Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung                                                                  | 294 |
| Literatur | .....                                                                                                          | 297 |
| 2.6       | <b>Die Vollstreckung und der Vollzug<br/>der Strafen und Maßregeln .....</b>                                   | 298 |
| 2.6.1     | Grundlagen .....                                                                                               | 298 |
|           | D. DÖLLING                                                                                                     |     |
| 2.6.2     | Der Vollzug der Freiheitsstrafe und die<br>Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes<br>zur Bewährung ..... | 299 |
|           | D. DÖLLING                                                                                                     |     |
| 2.6.2.1   | Der Strafvollzug .....                                                                                         | 299 |
| 2.6.2.1.1 | Grundsätze .....                                                                                               | 299 |
| 2.6.2.1.2 | Planung des Vollzugs .....                                                                                     | 301 |
| 2.6.2.1.3 | Einzelne Rechte und Pflichten des Gefangenen ..                                                                | 306 |
| 2.6.2.1.4 | Sicherheit und Ordnung .....                                                                                   | 310 |
| 2.6.2.1.5 | Die Organisation des Strafvollzugs .....                                                                       | 312 |
| 2.6.2.1.6 | Zur tatsächlichen Situation des Strafvollzugs ...                                                              | 314 |
| 2.6.2.2   | Die Aussetzung der Vollstreckung<br>des Strafrestes zur Bewährung .....                                        | 317 |
| Literatur | .....                                                                                                          | 321 |
| 2.6.3     | Der Maßregelvollzug und die Aussetzung<br>der Maßregelvollstreckung zur Bewährung ....                         | 323 |
|           | D. BEST, D. RÖSSNER                                                                                            |     |
| 2.6.3.1   | Begriffliche und rechtliche Grundlagen .....                                                                   | 323 |
| 2.6.3.2   | Organisatorischer Rahmen des Maßregelvollzugs                                                                  | 324 |

|           |                                                                                                                                            |     |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2.6.3.3   | Vollstreckungsrechtliche Vor- und Begleitfragen                                                                                            | 325 |
| 2.6.3.3.1 | Bedingter Verzicht auf die Maßregelvollstreckung                                                                                           | 326 |
| 2.6.3.3.2 | Vollstreckungsreihenfolge                                                                                                                  | 327 |
| 2.6.3.3.3 | Überweisung in den Vollzug<br>einer anderen Maßregel                                                                                       | 328 |
| 2.6.3.3.4 | Vorläufige freiheitsentziehende Maßnahmen                                                                                                  | 329 |
| 2.6.3.4   | Grundzüge des Maßregelvollzugs                                                                                                             | 330 |
| 2.6.3.4.1 | Unterbringung in einem psychiatrischen<br>Krankenhaus                                                                                      | 330 |
| 2.6.3.4.2 | Unterbringung in der Entziehungsanstalt                                                                                                    | 332 |
| 2.6.3.4.3 | Vollzugslockerungen                                                                                                                        | 332 |
| 2.6.3.5   | Beendigung der Vollstreckung einer Maßregel<br>nach §§ 63 oder 64 StGB                                                                     | 335 |
| 2.6.3.5.1 | Erledigung                                                                                                                                 | 335 |
| 2.6.3.5.2 | Aussetzung zur Bewährung                                                                                                                   | 336 |
| 2.6.3.5.3 | Überprüfungsfristen                                                                                                                        | 338 |
|           | Literatur                                                                                                                                  | 339 |
| 2.6.4     | Der Maßregelvollzug und die Aussetzung<br>der Maßregelvollstreckung zur Bewährung –<br>Anmerkungen aus psychiatrischer Sicht<br>N. LEYGRAF | 340 |
| 2.6.4.1   | Organisation des Maßregelvollzugs                                                                                                          | 340 |
| 2.6.4.2   | Vollstreckungsreihenfolge                                                                                                                  | 342 |
| 2.6.4.3   | Behandlung                                                                                                                                 | 344 |
| 2.6.4.4   | Entlassungsentscheidungen                                                                                                                  | 347 |
|           | Literatur                                                                                                                                  | 348 |
| 2.6.5     | Drogentherapie im strafrechtlichen Rahmen –<br>die Zurückstellungslösung der §§ 35, 38<br>Betäubungsmittelgesetz<br>J.-M. JEHLE            | 349 |
| 2.6.5.1   | Einleitung                                                                                                                                 | 349 |
| 2.6.5.2   | Voraussetzungen und Verfahren<br>der Zurückstellung nach §§ 35, 38 BtMG                                                                    | 354 |
| 2.6.5.3   | Das Absehen von Anklageerhebung<br>und Verurteilung gemäß § 37 BtMG                                                                        | 363 |
| 2.6.5.4   | Das Verhältnis des § 35 BtMG zu § 64 StGB                                                                                                  | 364 |
| 2.6.5.5   | Daten zur Anwendung in der Praxis                                                                                                          | 365 |
| 2.6.5.6   | Einrichtungen und Therapien                                                                                                                | 372 |
| 2.6.5.7   | Rechtspolitischer Ausblick                                                                                                                 | 376 |
|           | Literatur                                                                                                                                  | 377 |

|            |                                                                                                                       |     |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>3</b>   | <b>Strafprozessrecht</b> .....                                                                                        | 379 |
|            | D. RÖSSNER                                                                                                            |     |
| <b>3.1</b> | <b>Grundlagen des Strafprozessrechts</b> .....                                                                        | 379 |
| 3.1.1      | Das Strafverfahren im Überblick .....                                                                                 | 379 |
| 3.1.2      | Die Ziele des Strafverfahrens und die Rechte<br>der Angeklagten .....                                                 | 380 |
| 3.1.3      | Die rechtsstaatlichen Grundprinzipien der StPO                                                                        | 381 |
| 3.1.4      | Konfliktregelungen im Strafverfahren .....                                                                            | 385 |
| 3.1.4.1    | Absprachen („Deals“) über Geständnisse<br>und ihre Auswirkungen .....                                                 | 385 |
| 3.1.4.2    | Täter-Opfer-Ausgleich<br>(Mediation im Strafverfahren) .....                                                          | 387 |
| 3.1.5      | Die Position der Beteiligten im Strafverfahren .                                                                      | 388 |
| 3.1.5.1    | Der Beschuldigte .....                                                                                                | 388 |
| 3.1.5.2    | Die Staatsanwaltschaft .....                                                                                          | 389 |
| 3.1.5.3    | Die Verteidigung .....                                                                                                | 390 |
| 3.1.5.4    | Die Zeugen und ihre Rechte .....                                                                                      | 391 |
| 3.1.6      | Staatliche Zwangsmaßnahmen im Strafverfahren                                                                          | 393 |
| 3.1.7      | Anklage und Beginn des gerichtlichen Verfahrens                                                                       | 395 |
| 3.1.8      | Gerichtliche Entscheidungen<br>und die Organisation der Strafgerichte .....                                           | 395 |
| 3.1.9      | Beweisgrundsätze:<br>Wie wird der Sachverhalt vor Gericht festgestellt?                                               | 397 |
| 3.1.10     | Beweisverbote und ihre Wirkung .....                                                                                  | 400 |
| 3.1.11     | Das Strafurteil und seine Wirkung .....                                                                               | 401 |
| 3.1.12     | Rechtsmittel gegen ein Strafurteil .....                                                                              | 401 |
| <b>3.2</b> | <b>Grundlagen des Zusammenwirkens von Juristen<br/>und psychiatrischen/psychologischen<br/>Sachverständigen</b> ..... | 402 |
| <b>3.3</b> | <b>Die Beauftragung und die Auswahl<br/>des Sachverständigen</b> .....                                                | 406 |
| <b>3.4</b> | <b>Tatsachengrundlage und Tatsachenerhebungen<br/>durch den Sachverständigen</b> .....                                | 410 |
| <b>3.5</b> | <b>Die Rechtsstellung des Sachverständigen</b> .....                                                                  | 412 |
| <b>3.6</b> | <b>Das Sachverständigengutachten<br/>und seine Qualität im Strafverfahren</b> .....                                   | 413 |
| <b>3.7</b> | <b>Die Rechtsstellung des Opfers</b> .....                                                                            | 417 |
| 3.7.1      | Die kriminalpolitische Situation .....                                                                                | 417 |
| 3.7.2      | Die Situation des Opferzeugen<br>und die rechtlichen Konsequenzen .....                                               | 418 |

|            |                                                                                                                                                                                  |            |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 3.7.3      | Die Ansätze einer opferbezogenen<br>Strafrechtspflege in der StPO .....                                                                                                          | 419        |
| Literatur  | .....                                                                                                                                                                            | 421        |
| <b>3.8</b> | <b>Grundlagen des Zusammenwirkens von Juristen<br/>und psychiatrischen/psychologischen<br/>Sachverständigen – Anmerkungen<br/>aus psychiatrischer/psychologischer Sicht ....</b> | <b>424</b> |
|            | H. SASS                                                                                                                                                                          |            |
| 3.8.1      | Vorbemerkung .....                                                                                                                                                               | 424        |
| 3.8.2      | Qualitätssicherung forensischer Begutachtung ..                                                                                                                                  | 425        |
| 3.8.3      | Mögliche Rollenkonflikte des Sachverständigen .                                                                                                                                  | 426        |
| 3.8.4      | Zur Auswahl des Sachverständigen .....                                                                                                                                           | 428        |
| 3.8.5      | Die persönliche Bestellung des Sachverständigen                                                                                                                                  | 430        |
| 3.8.6      | Zusätzliche Erhebungen des Sachverständigen ..                                                                                                                                   | 431        |
| 3.8.7      | Schlussbemerkung .....                                                                                                                                                           | 432        |
| Literatur  | .....                                                                                                                                                                            | 433        |
| <b>4</b>   | <b>Besonderheiten des Jugendstrafrechts .....</b>                                                                                                                                | <b>435</b> |
| <b>4.1</b> | <b>Grundlinien des Jugendstrafrechts .....</b>                                                                                                                                   | <b>435</b> |
|            | D. DÖLLING                                                                                                                                                                       |            |
| 4.1.1      | Grundlagen .....                                                                                                                                                                 | 435        |
| 4.1.2      | Die relative Strafmündigkeit gemäß § 3 JGG ...                                                                                                                                   | 437        |
| 4.1.3      | Die Heranwachsenden im Jugendstrafrecht ....                                                                                                                                     | 440        |
| 4.1.4      | Die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts .....                                                                                                                                     | 444        |
| 4.1.5      | Jugendgerichtsverfassung, Jugendstrafverfahren,<br>Vollstreckung und Vollzug .....                                                                                               | 459        |
| Literatur  | .....                                                                                                                                                                            | 462        |
| <b>4.2</b> | <b>Forensisch-psychiatrische Begutachtung<br/>von Kindern und Jugendlichen .....</b>                                                                                             | <b>464</b> |
|            | P. BAUER, H. REMSCHMIDT                                                                                                                                                          |            |
| 4.2.1      | Die Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen<br>auf verschiedenen Altersstufen .....                                                                                          | 464        |
| 4.2.2      | Die Rechtsstellung des Sachverständigen .....                                                                                                                                    | 465        |
| 4.2.3      | Forensisch-psychiatrische Begutachtungsfragen<br>im Kindes- und Jugendalter .....                                                                                                | 466        |
| 4.2.3.1    | Begutachtung zur Deliktfähigkeit<br>gemäß § 828 BGB .....                                                                                                                        | 466        |
| 4.2.3.2    | Begutachtung zur Frage der relativen<br>Strafmündigkeit gemäß § 3 JGG .....                                                                                                      | 470        |
| 4.2.3.3    | Begutachtung zur Frage der Anwendung<br>von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende<br>(§ 105 JGG) .....                                                                             | 472        |

|           |                                                   |     |
|-----------|---------------------------------------------------|-----|
| 4.2.3.4   | Begutachtung zu Fragen der Schuldfähigkeit . . .  | 479 |
| 4.2.3.5   | Begutachtung zur Glaubhaftigkeit . . . . .        | 484 |
| 4.2.3.6   | Prognose der Delinquenz . . . . .                 | 494 |
| 4.2.4     | Therapie und Rehabilitationsmaßnahmen . . . . .   | 499 |
| 4.2.4.1   | Allgemeine Gesichtspunkte . . . . .               | 499 |
| 4.2.4.2   | Zur Auswirkung von Strafen . . . . .              | 500 |
| 4.2.4.3   | Straftäterbehandlung . . . . .                    | 501 |
| 4.2.4.4   | Straftäterbehandlung im Maßregelvollzug . . . . . | 502 |
| Literatur | . . . . .                                         | 504 |

**5**      **Rechtliche Grundlagen  
der Forensischen Psychiatrie –  
eine international vergleichende Perspektive**      511  
H.-J. ALBRECHT

|           |                                                                                                               |     |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 5.1       | <b>Einführung in Grundlagen und Probleme:<br/>Forensische Sachverständige im Strafverfahren</b>               | 511 |
| 5.2       | <b>Die rechtlichen Rahmenbedingungen<br/>der Forensischen Psychiatrie im Strafverfahren</b>                   | 517 |
| 5.2.1     | Anforderungen an den Sachverständigenbeweis<br>unter der Europäischen Menschenrechts-<br>konvention . . . . . | 517 |
| 5.2.2     | Allgemeine Grundsätze . . . . .                                                                               | 519 |
| 5.2.3     | Wann ist ein Sachverständiger beizuziehen? . . .                                                              | 523 |
| 5.2.4     | Die Bestellung des Sachverständigen . . . . .                                                                 | 527 |
| 5.2.5     | Stellung und Tätigkeit<br>des forensischen Sachverständigen . . . . .                                         | 528 |
| 5.2.6     | Beweiswürdigung und Sachverständigengutachten                                                                 | 530 |
| 5.2.7     | Ethische Richtlinien der Forensischen Psychiatrie                                                             | 530 |
| 5.3       | <b>Rechtliche Grundlagen Forensischer Psychiatrie<br/>im Strafrecht</b> . . . . .                             | 532 |
| 5.3.1     | Schuld und Schuldunfähigkeit . . . . .                                                                        | 532 |
| 5.3.1.1   | Einführung . . . . .                                                                                          | 532 |
| 5.3.1.2   | Schweiz . . . . .                                                                                             | 535 |
| 5.3.1.3   | Österreich . . . . .                                                                                          | 537 |
| 5.3.1.4   | Frankreich . . . . .                                                                                          | 540 |
| 5.3.1.5   | Schweden . . . . .                                                                                            | 541 |
| 5.3.1.6   | Common-Law-Rechtskreis . . . . .                                                                              | 544 |
| 5.3.1.7   | Islamischer Rechtskreis . . . . .                                                                             | 553 |
| 5.3.2     | Die Sicherung vor gefährlichen Straftätern . . . .                                                            | 556 |
| 5.4       | <b>Zusammenfassung</b> . . . . .                                                                              | 566 |
| Literatur | . . . . .                                                                                                     | 567 |

**Sachverzeichnis** . . . . . 575

---



# Autorenverzeichnis

Prof. Dr. Dr. h.c.  
HANS-JÖRG ALBRECHT  
Max-Planck-Institut  
für ausländisches  
und internationales Strafrecht  
Günterstalstraße 73  
79100 Freiburg

Dr. PETRA BAUER  
Klinik für Forensische  
Psychiatrie Haina  
Landgraf-Philipp-Platz 3  
35114 Haina (Kloster)  
Deutschland

DOMINIK BEST  
Philipps-Universität Marburg  
Universitätsstraße 6  
35037 Marburg

Prof. Dr. JÖRG-MARTIN JEHLE  
Institut für Kriminalwissen-  
schaften  
Abteilung für Kriminologie,  
Jugendstrafrecht  
und Strafvollzug  
Juristisches Seminar  
Georg-August-Universität  
Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 6  
37037 Göttingen

Prof. Dr. jur. DIETER DÖLLING  
Institut für Kriminologie  
Juristische Fakultät  
Ruprecht-Karls-Universität  
Heidelberg  
Friedrich-Ebert-Anlage 6–10  
69117 Heidelberg

Prof. Dr. WALTER GROPP  
Strafrecht und Strafprozessrecht  
Fachbereich Rechtswissenschaft  
Justus-Liebig-Universität Gießen  
Licher Straße 76  
35394 Gießen

Prof. Dr. med.  
HANS-LUDWIG KRÖBER  
Institut für Forensische  
Psychiatrie  
Charité – Universitätsmedizin  
Berlin  
Campus Benjamin Franklin  
Limonenstraße 27  
12203 Berlin

Prof. Dr. med.  
NORBERT LEYGRAF  
Institut für Forensische  
Psychiatrie  
Rheinische Kliniken Essen  
Kliniken der Universität  
Duisburg-Essen  
Virchowstraße 174  
45174 Essen

Prof. Dr. med. Dr. phil.  
HELMUT REMSCHMIDT  
Klinik für Kinder-  
und Jugendpsychiatrie  
Philipps-Universität Marburg  
Hans-Sachs-Straße 4  
35039 Marburg

Prof. Dr. DIETER RÖSSNER  
Institut für Kriminalwissen-  
schaften  
Philipps-Universität Marburg  
Universitätsstraße 6  
35037 Marburg

Prof. Dr. med. HENNING SASS  
Ärztlicher Direktor  
Universitätsklinikum Aachen  
Pauwelsstraße 30  
52074 Aachen

Prof. Dr. HEINZ SCHÖCH  
Institut für die gesamten  
Strafrechtswissenschaften  
Ludwig-Maximilians-Universität  
München  
Prof.-Huber-Platz 2  
80539 München

# Was ist und wonach strebt Forensische Psychiatrie?

H.-L. KRÖBER

## 1.1 Was ist Forensische Psychiatrie?

Forensische Psychiatrie ist die wissenschaftliche Sichtung, Auswertung und Darstellung der Erfahrung aus psychiatrischer Begutachtungs- und Forschungstätigkeit, die sich in den letzten Jahrhunderten entwickelt und zu einem großen Bestand an empirischem Wissen geführt hat. Dies geschieht im Abgleich mit anderen psychiatrischen Forschungsfeldern, aber auch der kriminologischen Forschung. Das jeweils geltende Öffentliche-, Zivil- und Strafrecht hat dafür notwendige Rahmenbedingungen und Fragestellungen geliefert; gleichwohl begnügt sich das Fach nicht annähernd mit der Aufgabe „Gehilfe des Gerichts“ zu sein. Vielmehr ist es gleichermaßen Medizin, nämlich Psychiatrie, und empirische Sozialwissenschaft. Es geht um die grundlegende Abklärung der Bedeutung von psychischer Verfassung, Persönlichkeit und psychischer Krankheit für die Bewährung des Einzelnen in der Begegnung mit den anderen und mit den sozialen Anforderungen und Regeln. Dies beginnt bei zivil- und sozialrechtlichen Fragen wie Arbeits- und Erwerbsfähigkeit und reicht bis zur Gefährlichkeitsprognose. Von besonderer Bedeutung für das Fach ist das Strafrecht im Hinblick auf Strafverfolgung, Begutachtung, Intervention und Prävention. Forensische Psychiatrie wird daher häufig mit Kriminalpsychiatrie gleichgesetzt. Sicherlich ist dies ein wichtiger Bereich, aber sie erschöpft sich nicht darin; weitere Schwerpunkte sind die zivil- und sozialrechtliche Begutachtung sowie das Betreuungsrecht.

Psychiatrie ist ein Teilgebiet der Medizin, das man im Anschluss an das Medizinstudium in einer zumindest fünfjährigen Weiterbildung erlernt. Anschließend kann man in dreijähriger Weiterbildung und einem Kompetenznachweis die Schwerpunktbezeichnung „Forensische Psychiatrie“ und das Zertifikat „Forensische Psychiatrie“ der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) erwerben. Das eingrenzende Adjektiv „forensisch“ leitet sich ab von „forum“, dem Marktplatz, auf dem einst öffentlich Rechtsstreitigkeiten ausgetragen wurden, auf dem dann Gerichtslauben entstanden, denen schließlich Gerichtsgebäude folgten. Zumindest das Strafverfahren ist im Regelfall öffentlich. Mithin kann auch die Tätigkeit der forensischen Psychiater öffentlich beobachtet werden. Dies ist auch gut so, denn Forensische Psychiatrie muss sich dem

Nichtpsychiater, dem Juristen, aber auch der verstehensbereiten Öffentlichkeit verständlich machen.

Zu diesem Verständlichmachen gehört auch die Darlegung der Grundlagen und Erkenntnisse des eigenen Fachs. Es gibt mehrere gute Lehrbücher der Forensischen Psychiatrie; das letzte umfassende Handbuch, herausgegeben von Hans Göppinger und Hans Witter (1972), wird demnächst 35 Jahre alt – und ist immer noch eine begehrte Arbeitsgrundlage für jeden, der sich in das Fach vertiefen will. Gleichwohl war es Zeit für das erneute Bemühen, den gesamten Bestand der fachlichen Erkenntnisse in einem Handbuch vorzulegen.

Die Gliederung dieses Handbuches ergibt sich recht zwanglos aus der Ordnung des Fachs. Im ersten Band werden die strafrechtlichen Grundlagen dargestellt, aber im Hinblick auf die zugrunde liegenden Konzepte auch von psychiatrischer Seite erörtert. Der zweite Band beginnt mit einer Darstellung der Psychopathologie als Grundlagenfach der Forensischen Psychiatrie, um dann anhand der vier juristischen Eingangsvoraussetzungen der Schuldunfähigkeit die Störungsbilder zu diskutieren, welche die Schuldfähigkeit beeinträchtigen oder aufheben können. Dargestellt werden außerdem die Grundlagen bei der Begutachtung der Strafreife sowie bei der Begutachtung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen. Der dritte Band beschreibt Methodik und empirische Grundlagen der kriminalprognostischen Begutachtung sowie der Behandlung von Strafgefangenen und von psychisch gestörten Rechtsbrechern im Maßregelvollzug. Der vierte Band ist insofern für die Forensische Psychiatrie innovativ, als er in seinen Darstellungen nicht von psychiatrischen Störungsbildern ausgeht, sondern in Kooperation mit der Kriminologie von unterschiedlichen Delikttypen. Dargestellt werden in diesem Band auch die Viktimologie sowie die Soziologie und Psychologie des Strafverfahrens. Band fünf schließlich behandelt die Forensische Psychiatrie im Privatrecht und im Öffentlichen Recht.

Ein Handbuch ist notwendig anders gegliedert als ein Forschungsbericht; es muss sowohl die Standards des Faches darstellen wie auch das gesicherte Wissen. Die Eigenständigkeit des Faches, das keineswegs allein von der juristischen Nutzung lebt, wird deutlich beim Blick auf seine Forschungsaktivitäten (Hodgins 2002). Dabei finden sich im Grundsatz die gleichen Forschungsfelder wie in der allgemeinen Psychiatrie, allerdings mit anderen Schwerpunkten und anderen Inhalten, nämlich der Beforschung derjenigen psychisch auffälligen und psychisch kranken Menschen, die Straftaten begangen haben. In kleinem Umfang gibt es in der Forensischen Psychiatrie auch eine sozialmedizinische Forschung, z. B. im Hinblick auf Rentenbegehren und die unterschiedlichen Möglichkeiten des Umgangs damit. In der Forschung (und im therapeutischen Bereich) wird in hohem Umfang eine Kooperation von Psychologen und Psychiatern praktiziert, in kleinem, ausbaufähigem Umfang eine Kooperation mit Kriminologen und Juristen.

Die vier entscheidenden (strafrechtlich-kriminologisch orientierten) Bereiche sind Ursachenforschung, Verlaufsforschung, Therapieforschung so-

wie Therapieorganisationsforschung. Die *Ursachenforschung* bezieht sich im Felde der Forensischen Psychiatrie nicht allein auf die Ursachen von psychischen Krankheiten, sondern auch auf den Zusammenhang zwischen psychischer Krankheit und psychischer Störung einerseits und bestimmten, speziell delinquenten Verhaltensweisen andererseits. Sie ist gleichermaßen vielfältig und komplex organisiert wie in der allgemeinspsychiatrischen Forschung. Neben der empirischen Ursachenforschung geht es dabei immer erneut auch um die Durchdringung der angewandten Konzepte von Person, Willen, Handlung, Krankheit, Willensfreiheit. In der *Verlaufsorschung* geht es nicht nur um den Verlauf einer psychischen Störung im Zeitrahmen zwischen Geburt und Tod eines Menschen, sondern es geht parallel dazu um die Frage, wie sich straffälliges Verhalten im Lebenslauf eines Menschen einordnen und verstehen lässt. Auch in der *Therapieforschung* finden wir diese Doppelung, es geht bei den Behandlungen um eine Besserung des psychischen Befindens und eine Minderung der psychischen Störungen, es geht aber zugleich auch um den Schutz der Öffentlichkeit vor Straftätern und darum, einen Patienten davor zu bewahren, dass er erneut Straftaten begeht. In der *Interventions- und Therapieorganisationsforschung* wird untersucht, wie die staatlichen und gesellschaftlichen Ressourcen eingesetzt und organisiert sein sollten, um möglichst effektiv auf Rechtsbrecher einzuwirken. Möglichst effektiv heißt: größtmögliche Minderung der Schäden und Gefahren für die Bürger unter größtmöglicher Bewahrung der Würde und auch der individuellen Freiheit eines Rechtsbrechers bzw. eines potenziellen Rechtsbrechers. Es geht dabei um Fragen, die einen Sonderfall des Forschungsgebietes „public health“ darstellen: Wie müssen stationäre und ambulante therapeutische Hilfen aussehen und organisiert sein, um sinnvoll wirken zu können, und in welchem Umfang müssen dabei Sicherheitsbedürfnisse berücksichtigt und in spezielle Regelungen und Baulichkeiten umgesetzt werden.

## 1.2 Interdisziplinäre Stellung der Forensischen Psychiatrie

Forensische Psychiatrie ist in besonderer Weise auf Interdisziplinarität angelegt und steht im regen Gedankenaustausch mit Juristen, Kriminologen und Kriminalisten, Psychologen, Sozialwissenschaftlern, aber auch Rechtsmedizinern, Neurologen und Neurobiologen. Die Forschung ist regelhaft ein Feld enger Kooperation zwischen verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen. Aber auch die Lehrtätigkeit richtet sich an Medizin-, Jura- und Psychologiestudenten, die Fortbildung an Psychiatern, Psychologen, Richtern, Rechtsanwälten, Staatsanwälten, die Kriminalpolizei sowie Mitarbeiter des Straf- und Maßregelvollzugs. Hinzu kommen eine stete Beratung der Rechtspolitiker und die Aufklärung der Öffentlichkeit durch die Information der Journalisten. Dabei geht es um die Entwicklung und Diskussion neuer kriminalpolitischer Konzepte sowie um die Förderung und Siche-

rung der Qualität der forensischen Begutachtung, der Täterbehandlung und des strafrechtlichen Umgangs mit delinquent gewordenen Menschen.

Die Begutachtung unter der Fragestellung, ob eine bestimmte rechtlich relevante Fähigkeit durch eine psychische Störung beeinträchtigt war, obliegt im Grundsatz dem Psychiater. Allein der Psychiater verfügt über das gesamte Spektrum klinischer Erfahrung von krankhaften psychischen Störungen bis weit in das Feld normaler seelischer Abläufe hinein, über Abhängigkeits-erkrankungen, sexuelle Deviationen und Persönlichkeitsstörungen bis hin zu den eher normalpsychologisch nachvollziehbaren Anpassungsstörungen und akuten abnormen psychischen Reaktionen. Die Vertrautheit mit diesem breiten Spektrum ist eine wesentliche Voraussetzung uneingeschränkter, dann aber auch gezielter Exploration, die keine Störungsmöglichkeit außer Acht lassen darf und mithin Voraussetzung einer zuverlässigen Differenzialdiagnostik ist. Zugleich gewährleistet nur diese Erfahrung mit den klinischen Bildern in der ganzen Bandbreite möglicher Störungen eine adäquate Beurteilung der Störungsfolgen im Hinblick auf bestimmte rechtlich relevante „Fähigkeiten“, wobei ein psychopathologisches Referenzsystem unterschiedlich schwerer Beeinträchtigungen der Einzelfallbeurteilung einen Bezugsrahmen gibt (Saß 1985). In aller Regel kann bei der Schuldfähigkeitsbegutachtung nicht im Vorhinein davon ausgegangen werden, dass allein eine normalpsychologische Extremreaktion (wie die „tiefgreifende Bewusstseinsstörung“) in Frage kommt. Bereits deren Zusammenwirken mit der jeweiligen Persönlichkeitsartung verlangt nach psychiatrischer Kenntnis von Entstehung, Qualität und Verlauf bei Persönlichkeitsauffälligkeiten und ungewöhnlichen psychischen Entwicklungen. Ohne Zweifel aber gibt es eine Reihe von Fragen, zu deren Beantwortung Psychologen und Psychiater gleichermaßen geeignet sind, sofern sie Kompetenz für diese Fragestellung erworben haben. Offensichtlich ist, dass man diese Kompetenz nicht bereits in der universitären Ausbildung zum Arzt und anschließender Weiterbildung zum Psychiater und ebenso wenig im Psychologiestudium erwirbt. Gerade bei der Begutachtung als einer sehr persönlichen Leistung ist nicht zu verkennen, dass die individuelle Kompetenz oft bedeutsamer ist als die formale Ausbildung.

Tatsächlich gibt es Unterschiede: Die Psychologen gehen von der Psychologie der normalen psychischen Abläufe aus, Psychiater von der Psychopathologie (die sie mit normalen psychischen Abläufen zu kontrastieren haben). Aber niemand ist gehindert, im Nachbargebiet dazuzulernen, und sicher feststellen kann man nur die Unterschiede in den individuellen Ausbildungsgängen. Dies nutzt man, um eine möglichst breite Fundierung von Forschungsprojekten zu erreichen: In nahezu jedem psychiatrischen Forschungsprojekt werden psychologische und psychiatrische Methodik angewandt und sind Mitarbeiter aus beiden Berufsgruppen beteiligt. Dabei unterscheiden sich die beiden Vorgehensweisen hinsichtlich der Schwerpunkte der basalen Methodik. Keineswegs ist das besonders „Psychiatrische“ die Erhebung körperlicher Befunde. Das genuin Psychiatrische ist vielmehr die kasuistisch-biografische Auseinandersetzung mit der real existierenden,

psychisch auffälligen einzelnen Person unter Handlungs- und Entscheidungsdruck. Psychiatrie ist eine medizinische Disziplin, ein wissenschaftlich fundiertes Handwerk, und beschäftigt sich in einer pragmatischen Aufgabenstellung (z. B. Helfen) mit einzelnen Personen. Erst im zweiten Zugriff ist sie auch Wissenschaft, welche systematisch Ursachen, Verlauf und Therapie erforscht. Psychologie hingegen präsentiert sich primär als Wissenschaft und beschreibt psychische Vorgänge bei einzelnen Menschen oder Menschengruppen; sie präsentiert sich gegenwärtig und in den letzten Jahrzehnten (mithin nach der expliziten Trennung von Psychiatrie/Psychopathologie und Philosophie), gerade auch in ihren forensischen Anwendungen, als eine empirisch-positivistische Wissenschaft. Psychologen machen Wahrscheinlichkeitsaussagen („der Proband ist im Vergleich mit einer Normstichprobe seiner Altersgruppe überdurchschnittlich depressiv“), Psychiater treffen Entscheidungen im Einzelfall (stationäre Aufnahme, antidepressive Medikation etc.). Die Entscheidung im Einzelfall basiert sehr viel stärker auf dem intraindividuellen Vergleich (der Patient berichtet, dass er gegenwärtig bestimmte Beschwerden hat, die er früher nicht hatte) und eher auf dem qualitativen als quantitativen Abgleich dieser Beschwerden mit den Beschwerden anderer. Kurzum: Der Psychiater stützt sich in seinen Entscheidungen primär auf die Beschwerdeschilderung des Patienten und dessen Angehörige und auf die biografische Anamnese. Der Psychologe hingegen würde stärker auf die Anwendung standardisierter Fragebogen und von Leistungstests sinnen, also auf eine objektivierende querschnittliche Befunderhebung. Natürlich aber kann der Psychiater Fragebogen vorlegen und der Psychologe eine biografische Anamnese erheben, und überall da, wo Forschung betrieben wird, geschieht dies auch. Inzwischen gewinnen in der Psychologie und der Tätigkeit psychologischer Psychotherapeuten Verfahren wie die explorative Gesprächsführung und generell der idiografische Ansatz, der mit der traditionellen psychiatrischen Methodik sehr eng verschwistert ist, wieder an Boden.

### 1.3 Ethische Aspekte forensischer Tätigkeit

Wonach strebt die Forensische Psychiatrie? Nach Erkenntnis, nach gesicherten Aussagen, nach einer vernünftigen Grundlage für einen humanen Umgang mit psychisch Kranken, die sich im sozialen Regelwerk verirren, und nach einem vernünftigen und humanen Umgang mit Rechtsbrechern. Diese Ziele sind nie endgültig erreicht, aber es gilt, das jeweils Erreichbare auch zu leisten.

Dies beginnt mit der Sorgfalt und handwerklichen Qualität jedes einzelnen Gutachtens. Wenn vor Gericht seitens des Sachverständigen eine psychologische „Erklärung“ zum Verhalten des Angeklagten abgegeben wird, dann muss sie nicht nur stimmen *können*, dann muss sie mit hinreichender Evidenz wirklich stimmen. Ein Vorschlag zur Interpretation des Verhal-

tens muss zumindest als Spekulation kenntlich gemacht werden. Also konzentriert sich die forensische Begutachtung auf die möglichst genaue Beschreibung; in ihr, nicht in der Deutung, liegt die Qualität des Gutachtens. Beschauen und Beschreiben ist die erste Aufgabe des Psychopathologen wie jedes Pathologen; er verfasst keine fiktionalen, sondern „pragmatische“ Texte. Er soll wirkliche Menschen beschreiben und steht damit unter Wahrheitsverpflichtung. Sein pragmatischer Text „steht unter dem sprachlogischen Imperativ Wirklichkeit abzubilden, und zwar nicht mögliche Wirklichkeit, sondern historisch-faktische Wirklichkeit, und keine Realismusdiskussion schafft diesen Imperativ aus der Welt. So wenig in fiktionalen Texten gelogen werden kann, so sehr wohnt der pragmatische Text immer am Rand der Lüge. Das Porträt lebendiger Menschen ist deshalb in einem präzisen Sinn auch eine moralische Angelegenheit“ (von Matt 1989, S. 71). Das verweist auf den Satz: „Du sollst dir kein Bildnis machen“; von diesem Verbot gibt es die Ausnahmeerlaubnis, die an strikte Vorsicht geknüpft ist. Der Gutachter sollte sich keinesfalls zu dem Versuch gedrängt fühlen, für jede Tathandlung in foro eine (scheinbare) „Erklärung“ anzubieten. Man muss auch, wenn es um die Schuldfähigkeit geht, oft noch gar nicht alles über Tatmotive und ihre Wurzeln wissen; vieles kann man späterer Klärung und der Erschließung in einer therapeutischen Beziehung überlassen, die für solcherart Erkenntnisse oft fruchtbarer ist als die Situation unmittelbar in foro, also auf dem Marktplatz.

Es gibt allerdings in der Medizin und auch vor Gericht keine besondere Ethik, die sich von der anderer Berufe unterscheidet. Ethik in der Medizin, der Psychiatrie, der Forensischen Psychiatrie ist die Anwendung allgemein gültiger ethischer Regeln in bestimmten sozialen Feldern (Fachgebieten) und auf bestimmte charakteristische Problemstellungen (Helmchen u. Vollmann 1999). Auch bei der strafrechtlichen Begutachtung oder bei der Forschung an Patienten, die strafrechtlich im Maßregelvollzug untergebracht sind, behalten die zentralen medizinethischen Begriffe ihre Bedeutung und Gültigkeit: Beachtung der Würde und des Selbstbestimmungsrechts des Individuums, konkretisiert nicht zuletzt in Ehrlichkeit, Verschwiegenheit, Hilfeleistung, Pflicht zur Erhaltung von Leben und körperlicher Unversehrtheit. Auch im Bereich der Forensischen Psychiatrie werden ärztliche Pflichten nicht aufgehoben, also für das Wohlergehen von Kranken zu sorgen, Hilfe zu leisten, den Respekt vor der Würde und Selbstbestimmung der Person zu wahren sowie Fairness, Toleranz und Offenheit zu üben. Die World Psychiatric Association schloss in der Deklaration von Madrid (1996) über die Pflichten der Psychiater die forensischen Psychiater selbstverständlich mit ein und wies auf einige Punkte hin, die bei der Begutachtung zu beachten sind, insbesondere die Aufklärung des Probanden und den Umgang mit dem fehlenden Schweigerecht des Arztes.

Gleichwohl liegt nahe, dass es in diesem Feld zu Konflikten kommen kann. Der forensische Psychiater ist mit Menschen konfrontiert, bei denen keineswegs von vornherein feststeht, ob sie Rechtsbrecher sind oder nicht, ob und welche Strafe sie erwartet. Es steht nicht fest, dass sie überhaupt psychisch

oder somatisch krank sind. Sie haben den Arztkontakt nicht angefordert und unterliegen (bei Begutachtungen im strafrechtlichen Bereich) oft einem besonderen Gewaltverhältnis (Untersuchungshaft, vorläufige Unterbringung in der Psychiatrie). Der Arzt ist im Rahmen von gutachterlichen Aufgaben sehr viel häufiger als Diagnostiker denn als Therapeut gefragt, und seine Expertise kann nachteilige Folgen für den Untersuchten haben, zumindest nicht nur wohltätige Folgen. Dies haben einzelne amerikanischen Autoren zu dem Vorstoß genutzt, den forensischen Psychiatern den „ethischen“ Status des Arztiums abzuspochen, ihr Tun sei mit dem hippokratischen Eid nicht vereinbar (Stone 1984, 2002), was weitere Diskussionen nach sich zog (Hermann 1990, Kopelman 1990, Nedopil 2002, Kröber 2004). Golding (1990) hat dazu aus rechtspsychologischer Sicht Stellung genommen.

Doch nicht nur der therapeutisch tätige Arzt wird den ethischen Anforderungen an den Arztberuf gerecht. Selbstverständlich ist auch eine spezialisierte diagnostische Tätigkeit, z. B. in der Labormedizin, der Radiologie, der Neurophysiologie, medizinethisch völlig unproblematisch. Wenn ein Psychiater mit einem einzelnen Menschen eine eingehende, seiner Ausbildung entsprechende Untersuchung durchführt um festzustellen, ob dieser Mensch psychisch krank oder gesund ist, so tut er das, was jeder im medizinischen Versorgungssystem tätige Psychiater im Rahmen seines Berufes und seiner Pflichten unzählige Male getan hat und noch tun wird.

Im medizinischen Versorgungssystem führt er diese Untersuchung durch, um eine differenzielle Indikation für eine Behandlung zu stellen und für eine Inanspruchnahme von Ressourcen, finanziellen Mitteln, Manpower, Raum, Zeit, manchmal sogar menschlichen Organen (z. B. die psychiatrische Untersuchung vor einer Lebertransplantation).

Als strafgerichtlich beauftragter Sachverständiger führt er diese Untersuchung durch, um dem Gericht eine Einschätzung der Schuldfähigkeit zu ermöglichen und eventuell eine Entscheidung vorzubereiten, ob der Betreffende statt in Haft (auch gegen seinen Willen) in eine psychiatrische Klinik eingewiesen wird oder gar nach der Haftzeit in die Sicherungsverwahrung. Verstößt er damit gegen medizinethische Prinzipien, primär gegen das „*nil nocere*“, das Nichtschadensgebot, und entsprechend gegen das Benefizienzgebot?

Moralische Probleme der forensischen Psychiater in den USA werden verursacht durch die Strafprozessordnung (und bei Mitwirkung an der Todesstrafe, Bloche 1993). Im kontradiktorischen, adversariellen Modell („adversarial and accusatorial model“) des amerikanischen und englischen Strafprozessrechts („common law“) kämpfen Anklage und Verteidigung miteinander, während der Richter eher „Schiedsrichter“ ist und eine Jury das Urteil fällt. Die Wahrheit liegt bei den „besseren“ Argumenten. Der forensische Psychiater ist Kombattant, entweder auf Seiten der Verteidigung oder der Anklage, und es hängt nicht zuletzt von seiner Eloquenz ab, ob die Laienjury überzeugt wird. Deutlich anders arbeitet das „inquisitorische Modell“ des deutschen Strafprozessrechts und verwandter Systeme, bei dem eine umfassende, unparteiliche Ermittlungspflicht bei der Staats-

anwaltschaft und dem Gericht liegt, um die „materiale Wahrheit“ herauszufinden. Hier findet sich der forensische Sachverständige in einer unparteiischen Rolle als „Gehilfe des Gerichts“ und ist verpflichtet, sein Gutachten „nach bestem Wissen und Gewissen“ zu erstatten. Stone (2002) illustrierte die Problematik am Fall Yates. Der für die Anklagebehörde tätige forensische Psychiater hatte die zur Tatzeit unstreitig psychotische Mrs. Yates, die ihre fünf Kinder getötet hatte, gleichwohl für ungemindert verantwortlich erklärt, indem er ausschließlich auf ihre Einsichtsfähigkeit fokussierte und erklärt hatte, auch sie sei imstande gewesen, Recht und Unrecht zu unterscheiden. Die Jury wies daraufhin ihre Einrede der Schuldunfähigkeit zurück. Stone verweist darauf, dass bei parteilicher Begutachtung eine „Ethik der Wahrheitssuche“ offenbar keine stabile Grundlage forensischer Tätigkeit sei. Aus deutscher Sicht wäre dieses Verhalten eines Sachverständigen unmoralisch, weil unredlich (durch die Verengung allein auf einen Teilaspekt der Fragestellung) und wider besseres Wissen.

Appelbaum (1990, 1997) hatte folgende Unterscheidung zwischen psychiatrischen Therapeuten und Gutachtern vorgeschlagen: Therapeuten haben die primäre Pflicht, die Interessen ihrer Patienten zu vertreten und entsprechend den Prinzipien von Benefizienz und Nonmalefizienz Beeinträchtigung und Schädigung zu vermeiden. Die Patienten können darauf vertrauen, dass das, was sie dem Arzt anvertrauen, nur zu ihrem Nutzen verwendet wird. Forensische Psychiater hätten hingegen ein anderes ethisches Bezugssystem, das sich aus den legitimen Interessen des Justizsystems ableite. Ihre Pflicht sei es, die Wahrheit zu suchen und zu offenbaren („seek and reveal the truth“), auch wenn dies nicht im Interesse des Probanden ist. Diese Wahrheitssuche unterliege aber ebenfalls Regeln: Die Sachverständigen müssen Respekt für die untersuchte Person bewahren und dürfen sie nicht täuschen. Deswegen habe die psychiatrische Untersuchung zu beginnen mit einer Aufklärung über die besonderen Bedingungen einer Begutachtung und das fehlende Schweigerecht des Sachverständigen.

Appelbaum leitete daraus, wie auch viele andere (Strasburger et al. 1997, Nedopil 2002), schlüssig ab, dass der Therapeut nicht in die Rolle des Gutachters wechseln solle, sondern dass Therapeuten- und Gutachterrolle getrennt bleiben sollen. Praktisch ist dies nicht strikt einzuhalten, weil in aller Regel auch Behandler gutachterlich tätig werden, nämlich Zeugnisse ausstellen müssen über Arbeitsunfähigkeit, notwendige Fortdauer einer Krankenhausbehandlung, Erwerbsunfähigkeit etc. Im strafrechtlichen Bereich ist aber nach den in Deutschland etablierten Standards bei gewichtigen Entscheidungen (Schuldfähigkeit, Unterbringung, bedingte Entlassung) eine klare Trennung zwischen Therapeut und Gutachter geboten (Boetticher et al. 2005, 2006). Dies folgt nicht nur Fairnessgesichtspunkten, sondern hat auch pragmatische Gründe: Die intime Kenntnis aus der therapeutischen Beziehung, die aber auch vereinseitigen kann, soll ergänzt werden durch den „fremden“ Blick von außen.

Oftmals verwechselt die amerikanische Debatte „ethics“ mit sozialem Auftrag. Medizinethik erschöpft sich nicht in einer Ethik des unmittelbaren

Heilens, und nicht nur der ist Arzt, der therapeutisch tätig ist. Essenziell ist in der Tat, dass der Betroffene wissen muss, ob der Arzt ihm in therapeutischer Funktion gegenübertritt oder als Gutachter für eine Versicherung oder für ein Gericht. Erfahrungsgemäß können Menschen den Unterschied gut begreifen. Ansonsten unterliegt der Gutachter den gleichen ethischen Prinzipien von Achtung der Würde, des Selbstbestimmungsrechts und der Fairness.

Die Ethikrichtlinien der American Association of Psychiatry and Law (1995, s. auch Weinstock et al. 2003) umfassen fünf Essentials, über die sicherlich Einigkeit besteht und die weitgehend auch durch die Strafprozessordnung und das Recht auf ein faires Verfahren abgesichert werden:

1. „*Confidentiality*“: Verlässlichkeit der Absprachen. Gemeint ist Respekt für das individuelle Recht auf Privatheit und Vertraulichkeit; soweit dies eingeschränkt ist, muss es dem Probanden klar sein.
2. „*Consent*“: Zustimmung. Für eine psychiatrische Begutachtung muss eine eindeutige Aufklärung erfolgen und sollte eine informierte Zustimmung vorliegen. Wo dies infolge einer akuten psychischen Krankheit nicht möglich, die Begutachtung aber unerlässlich ist, soll im Rahmen der Gesetze eine qualifizierte Substitution dieser Zustimmung erfolgen.
3. „*Honesty and striving for objectivity*“: Redlichkeit und Bemühen um Objektivität. Dies ist eigentlich die zentrale moralische Forderung an den Sachverständigen, nach bestem Wissen und Gewissen auszusagen, sein eigenes Tun zu reflektieren, eigene emotionale Reaktionen zu berücksichtigen und sich auf die eigene Rolle zu beschränken, also weder als Strafer noch als Retter in Erscheinung zu treten.
4. „*Qualifications*“: Fachliche Kompetenz. Wer Herzen operiert, muss das können; wer an Entscheidungen mitwirkt, die lebenslangen Freiheitsentzug bedeuten können, muss sich dafür qualifiziert haben und weiter qualifizieren.
5. „*Procedures for handling complaints of unethical conduct*“: Schutz vor Diskriminierung. In den USA wird häufig der Vorwurf vorurteilshafter Begutachtung afroamerikanischer Probanden durch „weiße“ Gutachter erhoben. In Deutschland kümmern sich die Ärztekammern um solche Beschwerden über unethisches Verhalten, weitere Regelungen gibt es nicht.

Teil der Aufklärung im Rahmen der Begutachtung ist die psychiatrische Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit des Probanden (Kröber 1997, 1998). Auch bei der Einwilligung von Probanden in forensische Forschungsprojekte ist für die informierte Zustimmung Einwilligungsfähigkeit erforderlich und zu beurteilen. Dies gilt insbesondere bei der Forschung mit Inhaftierten oder Patienten im Maßregelvollzug, die mithin einem besonderen Gewaltverhältnis unterliegen; die Möglichkeiten zur Erforschung eingreifender Behandlungsmaßnahmen (z. B. durch neue Medikamente) sind hier äußerst eng begrenzt. Auch für eine Forschung, die ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erfolgt, wie z. B. mit bestimmten bildgebenden Verfahren bei

Probanden mit bestimmten Formen von Sexualdelikten, ist die informierte Zustimmung des Probanden unerlässlich.

So regeln rechtliche Vorgaben in vielfältiger Form den Umgang mit Rechtsbrechern. Wenden wir uns also in diesem Band des Handbuchs den rechtlichen Grundlagen zu.

## Literatur

- American Academy of Psychiatry and the Law (1995) Ethical guidelines for the practice of forensic psychiatry. AAPL, Bloomfield CT
- Appelbaum PS (1990) The parable of the forensic psychiatrist: Ethics and the problem of doing harm. *Int J Law Psychiatry* 13:249–259
- Appelbaum PS (1997) Ethics in evolution: the incompatibility of clinical and forensic functions. *Am J Psychiatry* 154:445–446
- Bloche MG (1993) Psychiatry, capital punishment and the purposes of medicine. *Int J Law Psychiatry* 16:301–357
- Boetticher A, Nedopil N, Bosinski HAG, Saß H (2005) Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. *NStZ* 25:57–62
- Boetticher A, Kröber HL, Müller-Isberner R, Böhm KM, Müller-Metz R, Wolf T (2006) Mindestanforderungen für Prognosegutachten. *NStZ* 26:537–544
- Golding SL (1990) Mental health professionals and the courts: the ethics of expertise. *Int J Law Psychiatry* 13:281–307
- Göppinger H, Witter H (Hrsg) (1972) *Handbuch der Forensischen Psychiatrie*, Bd 1, Bd 2. Springer, Berlin Heidelberg New York
- Helmchen H, Vollmann J (1999) Ethische Fragen in der Psychiatrie. In: Helmchen H, Henn H, Lauter H, Sartorius N (Hrsg) *Psychiatrie der Gegenwart*, 4. Aufl, Bd 2, Allgemeine Psychiatrie. Springer, Berlin Heidelberg New York, S 521–577
- Hermann DHJ (1990) Autonomy, self determination, the right of involuntarily committed persons to refuse treatment, and the use of substituted judgment in medication decisions involving incompetent persons. *Int J Law Psychiatry* 13:361–385
- Hodgins S (2002) Research priorities in forensic mental health. *Int J Forensic Ment Health* 1:7–23
- Kopelman LM (1990) On the evaluative nature of competency and capacity judgments. *Int J Law Psychiatry* 13:309–329
- Kröber HL (1997) Einwilligungsfähigkeit (informed consent) und Einsichtsfähigkeit in die Ziele der Genomforschung. In: Rittner C, Schneider PM, Schölmerich P (Hrsg) *Genomanalyse und Gentherapie: Medizinische, gesellschaftspolitische, rechtliche und ethische Aspekte*. Fischer, Stuttgart, S 193–210
- Kröber HL (1998) Psychiatrische Kriterien zur Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit. *Rechtsmedizin* 8:41–46
- Kröber HL (2004) Ethische Aspekte der Begutachtung und Forschung in der Forensischen Psychiatrie. In: Bormuth M, Wiesing U (Hrsg) *Ethische Aspekte der Forschung in Psychiatrie und Psychotherapie*. Deutscher Ärzte Verlag, Köln, S 111–124
- Matt P von (1989) ... fertig ist das Angesicht. Zur Literaturgeschichte des menschlichen Gesichts. Suhrkamp, Frankfurt am Main
- Nedopil N (2002) The boundaries of courtroom expertise. *J Forensic Psychiatry* 13:494–498
- Saß H (1985) Ein psychopathologisches Referenzsystem zur Beurteilung der Schuldfähigkeit. *Forensia* 6:33–43
- Stone AA (1984) The ethics of forensic psychiatry: a view from the ivory tower. In: Stone AA (ed) *Law, psychiatry and morality*. American Psychiatric Press, Washington, pp 57–76
- Stone AA (2002) Forensic ethics and capital punishment: is there a special problem? *J Forensic Psychiatry* 13:487–493

- 
- Strasburger LH, Gutheil TG, Brodsky A (1997) On wearing two hats: role conflict in serving as both psychotherapist and expert witness. *Am J Psychiatry* 154:448–456
- Weinstock R, Leong GB, Silva JA (2003) Ethical guidelines. In: Rosner R (ed) *Principles and practice of forensic psychiatry*, 2nd edn. Arnold, London, pp 56–72
- World Psychiatric Association (1996) Deklaration von Madrid (On the Duties of Psychiatrists). *Nervenarzt* 69:454–455

## 2.1 Grundlagen des Strafrechts

D. DÖLLING

### 2.1.1 Begriff des Strafrechts

Das *Strafrecht* ist der Teil der Rechtsordnung, der festlegt, welche Rechtsbrüche Kriminaldelikte sind und als Rechtsfolgen für diese Rechtsbrüche Strafen, Maßregeln der Besserung und Sicherung oder sonstige Maßnahmen androht (Jescheck u. Weigend 1996, S. 10; Lenckner 1972, S. 3). Das Strafrecht ist somit dadurch charakterisiert, dass es als Rechtsfolge für eine Tat die Strafe vorsieht. *Strafe* ist der Ausgleich einer Unrechttat durch Auferlegung eines Übels, das eine öffentliche Missbilligung der Tat zum Ausdruck bringt (Jescheck u. Weigend 1996, S. 13). Sie setzt voraus, dass der Täter bei Begehung der Tat schuldhaft gehandelt hat. Die *Maßregeln der Besserung und Sicherung* dienen der Verhinderung weiterer rechtswidriger Taten durch den Täter und haben deshalb die Gefährlichkeit des Täters zur Voraussetzung (Roxin 2006, S. 2). Eine *sonstige Maßnahme* ist z. B. der Verfall nach § 73 StGB, mit dem durch die Tat erlangte Vorteile abgeschöpft werden.

Da neben den Strafen als Rechtsfolgen des Kriminaldelikts die Maßregeln der Besserung und Sicherung und die sonstigen Maßnahmen stehen und diese auch an die Stelle einer Strafe treten können, wird der Begriff des Strafrechts teilweise als zu eng angesehen (Maurach u. Zipf 1992, S. 2). Statt von Strafrecht könnte auch von Straf- und Maßregelrecht oder von *Kriminalrecht* gesprochen werden (Lenckner 1972, S. 3). Da aber im geltenden Recht die Strafen im Vordergrund stehen und die Maßregeln eine eher ergänzende Funktion haben, ist die eingebürgerte Bezeichnung „Strafrecht“ vertretbar (Jescheck u. Weigend 1996, S. 10).

Das Strafrecht beruht auf der Strafgewalt des Staates und ist Teil des *öffentlichen Rechts* (Maurach u. Zipf 1992, S. 21). *Nicht zum Strafrecht* gehören die *Geldbußen* des Ordnungswidrigkeitenrechts, mit denen ohne den für die Strafe spezifischen sozialetischen Tadel weniger gewichtige Rechtsbrüche geahndet werden (vgl. dazu das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG), und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb

bestimmter Institutionen verhängten *Disziplinarmaßnahmen* (s. dazu z.B. § 5 Bundesdisziplinargesetz für Bundesbeamte). Keine Strafen im kriminalrechtlichen Sinn sind auch *Ordnungsgeld* und *Ordnungshaft*, die z.B. bei pflichtwidrigem Nichterscheinen eines Zeugen verhängt werden (§ 51 StPO), und *Zwangsgeld* und *Zwangshaft*, mit denen als Beugemittel z.B. nach § 888 Abs. 1 ZPO in der Zwangsvollstreckung eine bestimmte Handlung eines Schuldners erreicht werden soll. Nicht zum Strafrecht gehören schließlich die *Privatstrafen* des Zivilrechts, die auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge (Vertragsstrafe nach §§ 339 ff. BGB) oder von Vereinsatzungen (Vereinsstrafe) oder Betriebsvereinbarungen (Betriebsstrafe) dem Schutz und der Durchsetzung privater Rechte dienen (zur Abgrenzung der Kriminalstrafe von strafähnlichen Sanktionen s. Roxin 2006, S. 57 ff.).

Das Strafrecht dient dem *Rechtsgüterschutz*. Rechtsgüter sind rechtlich geschützte Interessen (Jescheck u. Weigend 1996, S. 7, 256). Ihr Schutz erfolgt zunächst durch rechtliche *Verbote*, durch die für Rechtsgüter gefährliche Handlungen untersagt werden, und durch *Gebote*, die zu Handlungen zum Schutz von Rechtsgütern verpflichten. Um die Einhaltung dieser Rechtsnormen abzusichern, sind bestimmte Normverletzungen mit *Strafe* bedroht. Die Rechtsordnung leistet Rechtsgüterschutz nicht nur durch das Strafrecht, sondern auch durch das Zivilrecht und das Verwaltungs- und Verfassungsrecht. Das Strafrecht soll als besonders schwerwiegender Eingriff in die Rechtsstellung des Bürgers nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Sinne eines subsidiären Rechtsgüterschutzes nur dann eingreifen, wenn andere Mittel für den Rechtsgüterschutz nicht ausreichen. Das Strafrecht wird daher als *ultima ratio* des Rechtsgüterschutzes bezeichnet (Weber 2003, S. 15). Das Strafrecht schützt nur bestimmte Rechtsgüter und diese oft nicht generell, sondern nur gegen bestimmte Angriffsarten. Es hat daher *fragmentarischen Charakter* (Roxin 2006, S. 45).

Das Strafrecht wird in vielfältiger Weise durch das *Grundgesetz* beeinflusst (Jescheck u. Weigend 1996, S. 12 f.). Gemäß Art. 103 Abs. 2 GG darf eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Nach diesem auch in § 1 StGB niedergelegten Gesetzlichkeitsprinzip muss der Gesetzgeber das strafbare Verhalten so genau umschreiben, dass der Bürger erkennen kann, wann er sich strafbar macht. Rückwirkende Strafbegründung oder Strafverschärfung sind unzulässig, eine Strafbegründung oder Strafverschärfung durch Gewohnheitsrecht oder analoge Anwendung eines Strafgesetzes ist ausgeschlossen (Wessels u. Beulke 2006, S. 11 ff.). Aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG (Würde und Eigenverantwortlichkeit des Menschen) sowie dem Rechtsstaatsprinzip ergibt sich der Schuldgrundsatz (BVerfGE 6, 439; 45, 228; 50, 133, 215; 86, 313). Danach setzt Strafe Schuld voraus und darf die Strafe das Maß der Schuld nicht überschreiten. Die Strafverfolgung hat unter Beachtung der Grundrechte nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu erfolgen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss beachtet werden (BVerfGE 88, 258). Andererseits hat das Bundesverfassungsgericht aus den Grundrechten die Verpflichtung des Staates zum strafrechtlichen Schutz hochran-

giger Rechtsgüter, insbesondere des Lebens, abgeleitet (BVerfGE 39, 65 f.) und dem Rechtsstaatsprinzip eine Verpflichtung des Staates zu einer wirklichen Strafrechtspflege entnommen (BVerfGE 33, 383; 77, 76). Nach Art. 102 GG ist die Todesstrafe abgeschafft. Aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip folgt nach dem Bundesverfassungsgericht die Verpflichtung des Staates, sich um die Resozialisierung verurteilter Straftäter zu bemühen (BVerfGE 35, 235 f.; 98, 199 ff.). Verpflichtungen zu einer die Menschenrechte achtenden rechtsstaatlichen Strafrechtspflege ergeben sich auch aus von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten *internationalen Abkommen*, insbesondere der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966.

Das Strafrecht ist Teil der *sozialen Kontrolle*. Unter sozialer Kontrolle sind alle Bemühungen zu verstehen, die in einer Gesellschaft erfolgen, um normkonformes Verhalten zu erreichen (Kaiser 1996, S. 208 f.). Gesellschaftliche Ordnung wird durch *Normen* geschaffen. Bei diesen Verhaltenserwartungen handelt es sich nicht nur um Rechtsnormen, sondern z. B. auch um Bräuche oder Sitten (Meier 2006, S. 2). Soziale Kontrolle kann aktiv oder reaktiv, informell oder formell ausgeübt werden (ebd.). *Aktive* soziale Kontrolle zielt darauf ab, normkonformes Verhalten zu fördern und Normbrüche von vornherein zu verhindern. Das kann z. B. durch Maßnahmen der Sozialisation erfolgen. *Reaktive* soziale Kontrolle antwortet auf sozial erwünschtes Verhalten mit positiven Sanktionen (z. B. Beförderung) und auf abweichendes Verhalten mit negativen Sanktionen, z. B. mit dem Abbruch von Kontakten zu dem Normbrecher. *Informelle* soziale Kontrolle, die nicht rechtlich geregelt ist, erfolgt z. B. in der Familie oder in der Nachbarschaft, *formelle* soziale Kontrolle z. B. durch Polizei oder Jugendamt.

Die *strafrechtliche Sozialkontrolle* oder *Verbrechenskontrolle* ist der Teil der Sozialkontrolle, der Verhaltenskonformität im strafrechtlich geschützten Normbereich bezweckt (Kaiser 1996, S. 219). Strafrechtliche Sozialkontrolle wird dadurch geübt, dass bestimmte Normbrüche als Straftaten definiert, diese Normbrüche verfolgt und strafrechtlich sanktioniert und die Sanktionen vollstreckt werden. Die strafrechtliche Sozialkontrolle ist im Rechtsstaat durch eingehende rechtliche Regelungen *formalisiert* und wird durch eine Reihe speziell dafür gebildeter Instanzen in arbeitsteiligem Zusammenwirken ausgeübt. *Träger* der Verbrechenskontrolle sind insbesondere Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgerichte, Gerichtshilfe und Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe und Strafvollzug.

Die strafrechtliche Sozialkontrolle erfüllt ihre Aufgaben nicht losgelöst von den übrigen Mechanismen sozialer Kontrolle, sondern ist mit diesen in vielfältiger Weise *verknüpft*. So kann das Strafrecht z. B. außerstrafrechtliche Kontrollprozesse dadurch abstützen, dass die Strafbarkeit eines bestimmten Verhaltens die Träger der außerstrafrechtlichen Kontrolle in ihrer Überzeugung von der Wichtigkeit einer Norm und der Notwendigkeit ihrer Durchsetzung bestärkt. Die Wirksamkeit der strafrechtlichen Sozialkontrol-